OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450710/4/HW

Datum:
Linz, 8. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der b S GmbH, x, x, vertreten durch Dr. G H, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der Stadt Linz vom 28. Mai 2020, GZ: 00158482016AS/AB, betreffend Lustbarkeitsabgabe (Antrag auf Nachsicht) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Jänner 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) betreibt an Standorten in x Wettterminals, für welche gemäß §§ 10 und 12 Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Linz mit Dauerbescheiden Lustbarkeitsabgabe rechtskräftig festgesetzt wurde. Gemäß diesen Bescheiden tritt die Fälligkeit der Abgabe am 15. eines jeden Monats ein. Für März 2020 beläuft sich die insgesamt zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe auf 6.120 Euro.

I.2. Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, wurde das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt. Diese Verordnung trat am 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

I.3. Mit Eingabe vom 16. April 2020 stellte die Bf den Antrag, 50 % der für März 2020 fälligen Lustbarkeitsabgabe - sohin also 3.060 Euro - nachzusehen. Begründet wurde der Antrag mit den COVID-19-bedingten Betriebsschließungen.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates vom 28. Mai 2020 wurde diesem Antrag keine Folge gegeben.

I.5. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Bescheidbeschwerde, welche im Wesentlichen damit begründet wurde, dass sowohl eine sachliche Unbilligkeit (anomale Belastungswirkung in Folge des COVID-19-Lockdowns) als auch eine persönliche Unbilligkeit (Existenzgefährdung durch Einnahmenausfall) gegeben sei, wurde mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen. Aufgrund eines Vorlageantrages wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung steht in Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.5. weiters folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist durch die Zahlung der vom verfahrensgegenständlichen Antrag auf Nachsicht betroffenen rund 3.000 Euro nicht in der wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

II.2. Der unter Punkt I. und II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt stimmt mit den Unterlagen im Behördenakt überein und wurde im Übrigen im Wesentlichen bereits in der Beschwerdevorentscheidung so festgestellt, wobei die Bf dem nicht substantiiert entgegengetreten ist. Dass die Bf durch die Entrichtung der (vom

Antrag auf Nachsicht betroffenen) rund 3.000 Euro nicht in der wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, folgt vor allem aus den diesbezüglichen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Linz, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 6. April 2017, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Linz Nr. 8 vom 18. April 2017, beträgt die Lustbarkeitsabgabe 170 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Die im Ermessen der Abgabenbehörde liegende Entscheidung, ob eine Nachsicht zu bewilligen ist, hat zur Voraussetzung, dass die Einhebung der Abgabenschuldigkeit nach der Lage des Falles unbillig ist, die Frage der Beurteilung der Unbilligkeit der Einhebung ist somit keine Ermessensentscheidung (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 236 Anm 8). Die Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO kann persönlicher oder sachlicher Natur sein (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 236 Anm 9).

III.2. Zur persönlichen Unbilligkeit bringt die Bf im Wesentlichen vor, dass die Einhebung der Abgabe in voller Höhe für den Monat März zu einer Existenzgefährdung führen würde. Die belangte Behörde führte in der Beschwerdevorentscheidung unter Berücksichtigung des von der Bf vorgelegten Liquiditätsplans nachvollziehbar aus, dass, wenngleich zur Überbrückung der Gesamtverluste ein nicht unerheblicher Finanzierungsbedarf bestehe, nicht ersehen werden könne, dass die Entrichtung einer Abgabe in Höhe von 3.060 Euro zu einer derart gravierenden wirtschaftlichen Belastung der Bf führt, die in weiterer Folge eine Existenzgefährdung nach sich ziehen würde. Aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung ergibt sich auch, dass die Bf durch die Zahlung der vom verfahrensgegenständlichen Antrag auf Nachsicht betroffenen rund 3.000 Euro nicht in der wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist.

III.3. Eine sachliche Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes aus anderen als aus persönlichen Gründen ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt, sodass es zu einer anomalen Belastungswirkung kommt (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 236 Anm 11).

Die Bf sieht das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit, da es in Folge des durch die COVID-19-Pandemie bedingten Lockdowns bei der Bf zu einer anormalen Belastungswirkung und verglichen mit anderen Fällen zu einem atypischen Vermögenseingriff gekommen sei. Nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften sei

im März 2020 die Abgabenschuld entstanden, obwohl die Wettterminals in der zweiten Märzhälfte gar nicht hätten betrieben werden können.

Die belangte Behörde führt dazu aus, dass der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Ermächtigung, durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zu untersagen (soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist), geschaffen habe, was durch die Verordnung BGBl. II 96/2020 auch erfolgt sei. Es sei somit aus gesundheitspolitischen Gründen ein sehr weitgehendes in ganz Österreich geltendes Verbot des Betretens des Kundenbereichs von Betriebsstätten (sohin also auch von Wettlokalen) normiert und damit in Kauf genommen worden, dass Betriebsinhaber für die Geltungsdauer des Verbotes keine Einnahmen lukrieren könnten, obwohl Fixkosten und auch öffentliche Abgaben weiter zu entrichten seien. Der Gesetzgeber habe aber das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abziele, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. So hätten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit zu erhalten. In der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) habe der Gesetzgeber weitere Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen bereitgestellt, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz), BGBl. I 16/2020 idF BGBl. I 36/2020, zu nennen sei. Darüber hinaus sei der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds durch das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, BGBl. I 12/2020 idF BGBl. I 23/2020, geschaffen worden. Die von der Bf ins Treffen geführte „anormale Belastungswirkung“ durch den COVID-19-Lockdown samt deren Abfederung durch das oben geschilderte „Rettungspaket“ habe somit weite Bereiche der österreichischen Wirtschaft umfasst und somit eine Vielzahl von Abgabepflichtigen getroffen und könne daher die sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nicht begründen.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine tatbestandsmäßige Unbilligkeit im Einzelfall dann nicht gegeben ist, wenn lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage festzustellen ist, die alle von dem betreffenden Gesetz erfassten Abgabepflichtigen in gleicher Weise trifft (vgl. VwGH 25.06.2013, 2009/17/0164; Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 236 E 333), kann der belangten Behörde gegenständlich nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die durch den „COVID-19-Lockdown“ bewirkten Auswirkungen auf den Betrieb der Wettterminals (bzw. die Möglichkeit, Einnahmen durch deren Betrieb zu erzielen) die sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung im Sinne des § 236 BAO nicht begründen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein

umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet (vgl. VfGH 14.07.2020, G 202/2020, u.a.).

III.4. Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 236 Abs. 1 BAO nicht erfüllt sind, ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung entsprechend den Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die zitierte Rechtsprechung) unter Berücksichtigung der Umstände des gegenständlichen Einzelfalls erfolgt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger